



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Nr. 421 – 6411.61

### Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Miltenberg

Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Schiffsanlegestelle der Firma MSG eG, Südliche Hafenstraße 15, 97080 Würzburg, in Dorfprozelten

In dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Schiffsanlegestelle der Firma MSG eG in Dorfprozelten erlässt das Landratsamt Miltenberg folgenden

#### Planfeststellungsbeschluss:

- I. Die Pläne der Firma MSG eG zur Erweiterung der Schiffsanlegestelle in Dorfprozelten werden unter Berücksichtigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten zu den nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.
- II. Der wasserrechtlichen Planfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:
  1. Antrag vom 02.04.2012 in der Fassung der Tekturplanung vom 07.09.2012
  2. Erläuterungsbericht vom August 2012
  3. Übersichtslageplan (M 1:25.000) vom 03.08.2011
  4. Lageplan (M 1:2.500) vom 02.08.2011
  5. Lageplan (M 1:1.000) vom 11.08.2011
  6. Lage- und Höhenplan (M 1:500) mit Schnitten A-A und B-B (M 1:200) vom 03.08.2012
  7. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bericht, Bestandsplan, Eingriffsbilanzierung und Planung (M 1:1.000) mit Schnitten 1-1 und 2-2 (M 1:200) vom 03.08.2012
  8. Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom August 2012
  9. Berechnung des Retentionsvolumens (M 1:1.000) vom 03.08.2012
  10. Eigentumsplan (M 1:1.500) vom 03.08.2012
  11. Studie zur 2-dimensionalen Strömungsberechnung mit 4 Anlagen vom 07.12.2011
  12. Untersuchung des beplanten Uferbereichs aus fischereibiologischer Sicht
  13. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Juli 2010
  14. Bodengutachten (Auszug)
  15. Standsicherheit (Vorplanung)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen, Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, vom 22.05.2012 / 27.09.2012 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Miltenberg vom 09.10.2013 versehen.

- III. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen, so-

**Hausadresse:**

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

**Unsere Besuchszeiten:**

Mo und Di 8 - 16 Uhr  
Mittwoch 8 - 12 Uhr  
Donnerstag 8 - 18 Uhr  
Freitag 8 - 13 Uhr

**Allgemeine Adressen:**

Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: [poststelle@lra-mil.bayern.de](mailto:poststelle@lra-mil.bayern.de)  
Internet: <http://www.miltenberg.de>

**Konten:**

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)  
430 003 780 (BLZ 796 500 00)  
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)  
Ust-IdNr.: DE 132115042

2013-10-11\_MSG\_Dorfprozelten.nl.doc

---

weit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Maßnahmeträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**IV.** Die MSG eG trägt als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen. Er liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plansatz in der Gemeinde Dorfprozelten zwei Wochen zur Einsicht aus. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden von der Gemeinde Dorfprozelten ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Miltenberg, 09.10.2013  
Landratsamt Miltenberg  
gez.  
Schwing  
Landrat